



## **Kleine Anfrage**

**Nadine Gersberg (SPD) und Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD) vom 10.08.2022**

**Verweildauer, Bedingungen und psychologische Unterstützung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer von Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen in Hessen je Nationalität und Ort in den vergangenen fünf Jahren?

Eine Evaluation der durchschnittlichen Verweildauer hinsichtlich des Ortes ist aufgrund interner Verlegungen der Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) nicht möglich.

Die Tabelle (Anlage 1) zeigt daher eine Aufschlüsselung hinsichtlich der Nationalität in Bezug auf die durchschnittliche Verweildauer.

Frage 2. Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften in Hessen je nach Nationalität in den vergangenen fünf Jahren?

Die Unterbringung geflüchteter Personen in den Gebietskörperschaften obliegt nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes den Landkreisen und kreisfreien Städten, die für eine menschenwürdige Unterbringung zu sorgen haben. Die Verweildauer in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft hängt ausschließlich von den regional unterschiedlichen und teilweise auch stark voneinander divergierenden Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt ab. Eine konkrete Antwort im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

Frage 3. Plant die Hessische Landesregierung, eine maximale Verweildauer in einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete gesetzlich festzulegen?  
Wenn ja: Wann?

Nein. Vorgaben dieser Art wären aufgrund der oben genannten regionalen Unterschiede auch nicht zielführend (vgl. Antwort auf Frage 2).

Frage 4. Wie viele Quadratmeter stehen einem Geflüchteten bzw. einer Geflüchteten in einer Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft oder anderen Flüchtlingsunterbringung zur Verfügung?

Aufgrund der verschiedenen baulichen Gegebenheiten an den einzelnen Standorten der EAEH kann die Frage nicht pauschal beantwortet werden. Daher erfolgt die Beantwortung exemplarisch an den Örtlichkeiten am Standort Gießen: ein Bewohnerinnen- bzw. Bewohnerzimmer hat eine Größe von 20,91 m<sup>2</sup>. Ein solches Zimmer wird für die Unterbringung von bis zu vier Personen genutzt.

Die Unterbringung geflüchteter Personen in den Gebietskörperschaften obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten – siehe Ausführungen zur Antwort auf die Frage 2 –, die betreiben die kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte in eigener Verantwortung, daher wäre diese Frage an die Gebietskörperschaften zu richten.

Frage 5. Wie wird erreicht, dass Geflüchtete in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften über ausreichend Privatsphäre verfügen?

Den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen je ein Bett und ein Schrank für persönliche Gegenstände zur Verfügung. Abhängig von den aktuellen Zugangszahlen soll eine 100 %-Belegung der einzelnen Zimmer vermieden werden. Familien werden möglichst in einem eigenen Zimmer untergebracht. Des Weiteren stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern verschiedene Bereiche wie bspw. Teestube, Leseecke, Sitzecken im Freien, zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es für vulnerable Bewohnerinnen und Bewohner gemäß dem Schutzkonzept der EAEH separate Wohnbereiche.

Im Hinblick auf die Gemeinschaftsunterkünfte wäre diese Frage an die Gebietskörperschaften zu richten. Siehe Ausführungen zur Antwort auf die Frage 4.

Frage 6. Über wie viele Zimmer und Quadratmeter verfügen die Flüchtlingsunterkünfte von geflüchteten Familien mit mehr als zwei Personen? Bitte nach Personenzahl aufschlüsseln.

Aufgrund der verschiedenen baulichen Gegebenheiten an den Standorten kann die Frage für den Bereich der Erstaufnahme nicht pauschal beantwortet werden. Daher erfolgt die Beantwortung exemplarisch an den Örtlichkeiten am Standort Gießen: Familien mit bis zu vier Personen werden in einem Zimmer (20,91 m<sup>2</sup>) untergebracht. Besteht eine Familie aus mehr als vier Familienmitgliedern, bekommt die Familie ein weiteres Zimmer zugeteilt.

Im Hinblick auf die Gemeinschaftsunterkünfte ist diese Frage an die Gebietskörperschaften zu richten (siehe Ausführungen zur Antwort auf die Frage 4).

Frage 7. Wie viele Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter arbeiten regelmäßig mit welcher Stundenzahl in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Hessen?

Insgesamt sind in der EAEH 25 Landessozialarbeiterinnen und -arbeiter beschäftigt, die durch die Sozialbetreuerinnen und -betreuer der Sozialdienstleister, Praktikantinnen bzw. -praktikanten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) unterstützt werden.

Entsprechend den Verträgen mit den Dienstleistern für die Sozialbetreuung müssen täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr pro 200 Bewohnerinnen und Bewohnern je eine Sozialarbeiterin bzw. ein Sozialarbeiter und eine Sozialbetreuerin bzw. ein Sozialbetreuer an den EAEH-Standorten Bad Arolsen Büdingen, Darmstadt, Friedberg, Fulda-Rothwesten, Gießen und Neustadt tätig sein. In Niederwehren stellt der Dienstleister für die Sozialbetreuung von Montag bis Freitag für jeweils acht Stunden zwei qualifizierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, am Wochenende für jeweils acht Stunden eine qualifizierte Mitarbeiterin bzw. einen qualifizierten Mitarbeiter.

Im Hinblick auf die Gemeinschaftsunterkünfte wäre diese Frage an die Gebietskörperschaften zu richten (siehe Ausführungen zur Antwort auf die Frage 4).

Frage 8. Wie viele psychosoziale Begleitungen und Angebote gibt es in Erstaufnahmeeinrichtungen und für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften in Hessen? Bitte Angebot pro geflüchteter Person in Hessen nach Ort aufschlüsseln.

Für alle EAEH-Standorte gilt, dass sich jede Bewohnerin und jeder Bewohner bei (psychischen) Problemen an die Sozialarbeiterin bzw. den Sozialarbeiter des Sozialdienstleisters und die Landessozialarbeiterinnen bzw. den Landessozialarbeiter wenden kann. Bei Bedarf können darüber hinaus die Angebote der Psychosozialen Zentren (PSZ) zur Beratung, Betreuung und Stabilisierung am Standort oder in den Räumen der PSZ in Anspruch genommen werden (Einzelberatung und/oder Gruppenangebote). Die Anzahl der Beratungstermine pro Bewohnerin bzw. Bewohner ist nicht festgelegt, sondern hängt von der akuten Situation ab. Die durchschnittliche Anzahl an Beratungsgesprächen betrug im ersten Halbjahr 2022 pro betreuter Bewohnerin und pro betreutem Bewohner 3,25 Gespräche.

Die Einzelsprechstunden der PSZ zur ersten Krisenintervention traumatisierter und psychisch belasteter Geflüchteter finden wöchentlich regelmäßig an allen Standorten statt. Die Gruppenangebote schaffen zum einen Raum für Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten, in dem Belastungen und mögliche Strategien zur Bewältigung besprochen werden können (z.B. Männer-, Frauen-, Elterngruppen).

Zum anderen bieten Gruppenangebote den Geflüchteten die Möglichkeit, sich mittels künstlerischer Angebote mit ihren persönlichen Erfahrungen von Flucht und Verfolgung auseinanderzusetzen (z.B. offene Kunstwerkstatt, therapeutische Malgruppe für Kinder). Daneben sind auch Entspannungs- sowie Bewegungsangebote etabliert.

Im kommunalen Bereich liegt entsprechend der Förderrichtlinie für die Psychosozialen Zentren, die Zuständigkeit für die Feststellung von Bedarfen und die Organisation einer bedarfsgerechten psychosozialen Versorgung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Bei akuten Belastungen können durch die Psychosozialen Zentren pro Person in der Regel bis zu fünf Beratungs- oder Clearingsitzungen durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die Gemeinschaftsunterkünfte ist diese Frage an die Gebietskörperschaften zu richten (siehe Ausführungen zur Antwort auf die Frage 4).

Wiesbaden, 6. Oktober 2022

**Kai Klose**

**Anlagen**

Anlage 1

<b>Nation</b>	<b>Verweildauer in der EAEH von 2017 bis 2022 in Tage pro Person</b>
Afghanistan	120,2
Ägypten	85,0
Albanien	144,9
Algerien	184,1
Angola	227,7
Argentinien	27,0
Armenien	109,2
Aserbaidtschan	80,9
Äthiopien	142,1
Bahrain	134,0
Bangladesch	55,0
Benin	314,0
Bosn. - Herzegowina	78,6
Brasilien	63,0
Burkina Faso	67,0
Burundi	134,0
China	107,2
Cote d'Ivoire	100,3

Dschibuti	115,2
Ecuador	174,0
El Salvador	51,3
Eritrea	106,1
Gambia	143,2
Georgien	74,7
Ghana	164,3
Guatemala	55,1
Guinea	147,0
Guinea-Bissau	312,3
Guyana	39,0
Indien	81,3
Irak	114,4
Iran, Islamische Republik	100,4
Jamaika	69,0
Jemen	87,9
Jordanien	102,2
Kamerun	104,1
Kasachstan	181,7
Kenia	88,1
Kolumbien	141,6
Komoren	309,0

Kongo	104,5
Kongo, Dem. Rep.	92,2
Korea, Republik	192,0
Kosovo, Republik	239,7
Kuba	45,0
Kuwait	125,6
Libanon	153,5
Libyen	44,8
Mali	9,0
Marokko	179,0
Mauretanien	495,0
Mazedonien, ehem. jugosl. Rep.	169,6
Moldau, Republik	91,5
Montenegro	271,3
Myanmar	117,8
Nicaragua	54,7
Niger	17,0
Nigeria	116,3
Nordmazedonien	107,5
Ohne Angaben	76,7
Pakistan	100,7
Peru	39,0

Philippinen	62,2
Ruanda	177,3
Russische Föderation	97,0
Sambia	21,0
Saudi-Arabien	78,5
Schweden	23,0
Senegal	274,3
Serbien, Republik	159,6
Sierra Leone	36,5
Simbabwe	62,2
Singapur	148,0
Somalia	129,4
Sonst. Afrik. STA	71,3
Sonst. Asiat. STA	93,0
Sri Lanka	145,4
Staatenlos	131,8
Sudan (ohne Südsudan)	102,7
Südsudan	303,0
Syrien, Arabische Republik	102,8
Tadschikistan	161,5
Tansania, Vereinigte Republik	118,6
Thailand	93,7

Togo	229,8
Trinidad und Tobago	36,0
Tunesien	156,4
Türkei	103,8
Turkmenistan	133,4
Uganda	61,2
Ukraine	62,7
Ungeklärt	129,5
Usbekistan	32,3
Venezuela	67,4
Vereinigte Arabische Emirate	63,5
Vereinigte Staaten	70,0
Vietnam	94,7
Weißrussland	51,4
Zentralafrikanische Republik	77,0
Gesamtergebnis	113,3